

Bauleistungsversicherung von Unternehmerleistungen

Bedingungen: Allianz ABU 2014

- Kurzinformation -

TV404/05

Versicherte Sachen (§ 1 ABU 2014)

Alle Lieferungen und Leistungen für die Errichtung des im Versicherungsvertrag bezeichneten Bauvorhabens, sowie, wenn vereinbart, als wesentliche Bestandteile einzubauenden maschinellen und elektrotechnischen Anlagen, Baugrund und Bodenmassen, Altbauten, Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe, Bautafel/Bauschild.

Nicht versichert sind:

- bewegliche und sonstige nicht als wesentliche Bestandteile einzubauende Einrichtungsgegenstände; maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke;
- Pflanzen und Ansaaten.

Versicherte Gefahren und Schäden (§ 2 ABU 2014)

Beschädigung oder Zerstörung (Sachschäden) der versicherten Sache durch ein unvorhergesehenes Ereignis, z.B. durch

- ungewöhnliche Naturereignisse;
- Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- Planungs- und Berechnungsfehler, Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;

bei besonderer Vereinbarung

- Schäden durch höhere Gewalt, außergewöhnliche Naturereignisse;
- Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- Schäden durch Gewässer und/oder durch Grundwasser, das durch Gewässer beeinflusst wird.

Nicht versichert (ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen) sind Schäden durch:

- Vorsatz des Versicherungsnehmers, der mitversicherten Unternehmen oder deren Repräsentanten;
- Kriegereignisse jeder Art oder Innere Unruhen*; Terrorakte*;
- Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- normale Witterungseinflüsse.

* Innere Unruhen und Schäden durch Terrorakte können unter bestimmten Voraussetzungen versichert werden.

Versicherte Interessen (§ 3 ABU 2014)

Versicherungsnehmer (Unternehmer) einschließlich der Interessen der beauftragten Subunternehmer. Durch besondere Vereinbarung können die Interessen des Auftraggebers mitversichert werden.

Hinweis: Der Beitrag kann anteilig auf die mitversicherten Subunternehmer umgelegt werden, wenn rechtzeitig entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden.

Versicherungsort (§ 4 ABU 2014)

Im Versicherungsvertrag bezeichnete räumliche Bereiche. Der Versicherungsschutz gilt auch auf Transportwegen zwischen räumlich getrennten Bereichen.

Versicherungssumme (§ 5 ABU 2014)

Die endgültigen Herstellungskosten für die versicherten Lieferungen und Leistungen einschließlich des Neuwertes für in den Herstellungskosten nicht enthaltene Bauprodukte sowie hierfür anfallende Kosten für Anlieferung und Abladen, ggf. zuzüglich Umsatzsteuer.

Zusätzliche Kosten (§ 6 ABU 2014)

Durch besondere Vereinbarung können Schadenssuchkosten, Bohrloch-Verfüllkosten, Beschleunigungskosten, Kosten für Eil-, Express- und Luftfrachten und zusätzliche Aufräumungskosten versichert werden.

Umfang der Entschädigung (§ 7 ABU 2014)

Der Versicherer ersetzt alle Kosten, die aufgewendet werden müssen, um einen Zustand wiederherzustellen, der dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens technisch gleichwertig ist, abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts.
Bei Totalschäden an versicherten Hilfsbauten und Bauhilfsstoffen, der Bautafel/dem Bauschild, erfolgt Entschädigung für das Material nur in Höhe des Zeitwertes.